

Gebührenverordnung zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung

Vom Grossen Landrat am 1. Oktober 1998 erlassen

Art. 1

Gebührenpflichtig ist die Bewirtschaftung von Abfall und Kleinsperrgut aus Ein- und Mehrfamilienhäusern, Gastgewerbebetrieben, Kurbetrieben, Sanatorien, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben.

Für die Bewirtschaftung von Grobsperrgut und Sonderabfällen, deren gefahrlose Behandlung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften einen besonderen Aufwand erfordert, setzt der Kleine Landrat die Ansätze fest.

Für die Bewirtschaftung gewisser wiederverwertbarer Abfälle wird keine Verursachergebühr erhoben. Der Kleine Landrat bezeichnet im einzelnen diese Abfälle.

Art. 2

Als Grundgebühr wird 0,13‰ des amtlich festgelegten Gebäudeneuwertes erhoben sowie zusätzlich Fr. 60.- pro Ferienwohnung (unabhängig von der Grösse), beide exkl. MWST.

Art. 3

Die Verursachergebühr für Privathaushalte besteht aus einer Taxe für jeden entsorgten Sack, die in Containern bereitgestellt werden können. Der Verkaufspreis inkl. MWST beträgt:

a) Sackgebühr

Fr. 1.20	pro 17-Liter-Sack
Fr. 1.90	pro 35-Liter-Sack
Fr. 3.10	pro 60-Liter-Sack
Fr. 5.40	pro 110-Liter-Sack

Art. 4¹

Gastgewerbebetriebe, Kurbetriebe, Sanatorien, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe (einschliesslich Gemischtbetriebe) können Grossraumbehälter wie Container oder bewilligte Spezialgrossraumbehälter (wie Molks) verwenden.

Die Verursachergebühr inkl. MWST beträgt für die verschiedenen Grossraumbehälter:

a) Container

Fr. 25.-	mit weniger als 800 Liter Inhalt, lose gefüllt
Fr. 44.-	mit weniger als 800 Liter Inhalt, gepresst oder geschreddert
Fr. 32.-	mit 800 Liter Inhalt, lose gefüllt
Fr. 56.-	mit 800 Liter Inhalt, gepresst oder geschreddert

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Juni 2006 zur Gebührenverordnung zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung, in Kraft getreten am 1. Juni 2006

- b) Spezialgrossraumbehälter (Molok)
Fr. 250.- mit max. 5 m³ Inhalt, lose gefüllt

Art. 5

Ausnahmen In Sonderfällen (z.B. Sporthallen, Therapieräume, Kirchen) kann der Kleine Landrat auf Gesuch hin besondere Gebühren erheben.
Ställe unterliegen keiner Grundgebühr.

Art. 6

Schuldner Schuldner der Grundgebühr ist der Eigentümer, Schuldner der Verursachergebühr der Bewohner oder Betreiber.
Wer für die Bereitstellung der Abfälle nicht die offiziellen Gebührensäcke oder Container benutzt, macht sich nach Art. 11 des Landschaftsgesetzes über die Abfallbewirtschaftung¹ strafbar.

Art. 7

In-Kraft-Treten und Aufhebung dieser Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.
bisherigen Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Gebührenverordnung zum Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung¹ vom 25. Januar 1990 aufgehoben.
Rechts

¹ DRB 37